



**Schweizer Zusatz zum
EWU-Regelbuch 2025**



Impressum:

Schweizer Zusatz zum EWU-Regelbuch 2025, Ausgabe 2025,
gültig ab 1. Januar 2025.

Swiss Western Riding Association SWRA Geschäftsstelle, CH-
3000 Bern, Schweiz

© Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck, auch auszugsweise, nur
mit Genehmigung der Swiss Western Riding Association SWRA



Generelles

Dieses Regelbuch mit Schweizer Zusatz gilt für alle Western-Turniere in der Schweiz, die unter der Ägide der Swiss Western Riding Association SWRA durchgeführt werden.

Wo im Regelbuch die EWU erwähnt wird, ist sinngemäss SWRA einzusetzen, z.B. EWU Geschäftsstelle > SWRA Geschäftsstelle, Präsidium der EWU = SWRA Vorstand.

Wo im Regelbuch die BGS (Bundesgeschäftsstelle) erwähnt wird, ist sinngemäss die SWRA Geschäftsstelle einzusetzen.

Da innerhalb der SWRA keine Landesverbände existieren, ist dieser Begriff ebenfalls mit SWRA zu ersetzen.

Wo im Regelbuch die FN resp. die Deutsche Reiterliche Vereinigung erwähnt wird, ist sinngemäss die FNCH resp. Swiss Equestrian einzusetzen.

Wo im Regelbuch das Sportgericht erwähnt wird, sind für die Schweiz sinngemäss die Rechtsorgane von Swiss Equestrian einzusetzen.

Wo im Regelbuch das Tierschutzgesetz der Bundesrepublik Deutschland erwähnt wird, gilt für die Schweiz sinngemäss das aktuelle Tierschutzgesetz der Schweiz (TSchG) sowie die Tierschutzverordnung (TSchV).

Für alle SWRA Turniere gelten die Doping-Bestimmungen für Reiter und Pferde von Swiss Equestrian. Es können jederzeit Dopingkontrollen durchgeführt werden.



Zu den einzelnen Artikeln

Art. 2 Haftung und Versicherung auf SWRA-Veranstaltungen

Art. 2 Abs. 1 und 3 werden durch folgende Regelung ersetzt:

(1) Die Haftung für Diebstahl zwischen dem Veranstalter einerseits und den Besuchern, Pferdebesitzern und Teilnehmern andererseits ist ausgeschlossen.

Im Übrigen haftet der Veranstalter nur bei Verschulden durch grobe Fahrlässigkeit. Die Besucher, Teilnehmer und Pferdebesitzer sind nicht Gehilfen.

(3) Veranstaltungen, welche durch die SWRA genehmigt wurden, sind über die Haftpflichtversicherung der SWRA versichert. Schadenfälle sind der Geschäftsstelle der SWRA unverzüglich zu melden.

Art. 4 Medikationskontrollen

Es gilt nur der erste Satz von Absatz 1. Die anderen Inhalte werden ersetzt durch die Weisungen des Veterinärreglements Swiss Equestrian.

Art. 5 Besondere Bestimmungen für die DM

Fällt weg.

Art. 8 SWRA-Turnierkategorien und deren Zielsetzung

Art. 8 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Die Turnierkategorien sind:

SM = Schweizer Meisterschaft

A-Turniere: für Leistungsklassen 1 - 4

B-Turniere: für Leistungsklassen 1 - 3

D-Turniere: für Leistungsklasse 4

Art. 10 Bestimmungen für Turniere der Kategorie DM

Fällt weg.

Art. 20 Nachnennungen, Änderungen oder Zurückziehung der Nennungen

Abs. (10) und (11)

Fällt weg.

Art: 21 Zusammenlegung von Klassen aufgrund des Nennergebnisses

Art. 21 wird durch folgende Regelung ersetzt:

(1) Disziplinen werden ab einer Nennung durchgeführt.

(2) Bei All Ages oder reinen Senior Klassen können Jugendliche und Erwachsene Class in Class durchgeführt werden.

(3) Senior und Junior Klassen können nicht zusammengelegt werden.

(4) Bei Junior Klassen werden die LK 1A und 2A zusammengelegt. Trail, Pleasure, Ranch Riding, Western Ranch Rail und



Western Riding werden separat als Junior und Senior Klassen ausgeschrieben. Junior und Senior Klassen dürfen nicht zusammengelegt werden. Alle anderen Disziplinen werden als All Ages Klassen ausgeschrieben.

(5) Leistungsklassen können zusammengelegt oder Class in Class durchgeführt werden. Die Leistungspunkte werden jedoch separat nach LK vergeben.

Art. 24 Zeitangaben für Turniere der Kategorie E

Fällt weg.

Art. 29 Pferderegistrierung

Abs. 1 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Alle teilnehmenden Pferde in Prüfungen der LK 1-4 müssen bei der SWRA (myeventplanner) registriert werden. Für die Registrierung muss der Teilnehmer den Equidenpass des Pferdes hochladen.

Abs. 2 und 3 fallen weg.

Art.32 Startbegrenzungen für Pferde

Art. 32 wird durch folgenden Absatz erweitert:

(4) Bei gemeinsamen Turnieren mehrerer Verbände gelten aus der Sicht der SWRA die Prüfungen der anderen Verbände als offizielle Reit-Klassen gemäss Abs. 2. Wenn somit ein Teilnehmer mit einem 6-jährigen Pferd an einem Tag schon drei Prüfungen der folgenden Verbände AQHA, APHA, ApHC und FM oder offene Prüfungen gemeldet hat, darf er bei der SWRA für den gleichen Tag nur noch drei Prüfungen melden. Falls er schon sechs AQHA, APHA, ApHC, FM oder offene Prüfungen gemeldet hat, kann er am selben Tag bei der SWRA nicht mehr starten.

Art. 34 Impfbestimmungen für Pferde

Für sämtliche Pferde, welche an EWU Turnieren vorgestellt werden, gelten die Impfbestimmungen dieses Artikels.

Für sämtliche Pferde, welche an SWRA Turnieren vorgestellt werden, gelten die Impfvorschriften von Swiss Equestrian.

Impfvorschriften gemäss Anhang III Veterinärreglement Swiss Equestrain

1 Spezifikation des Impfstoffes: Alle Pferdegrippeimpfstoffe, die offiziell zugelassen sind, werden anerkannt.

2 Es muss eine Grundimmunisierung mit drei Impfungen gegen Equine Influenza durchgeführt werden; die zweite Impfung muss innerhalb von 21-92 Tagen nach der ersten Impfung verabreicht werden. Die erste Auffrischungsimpfung muss innerhalb von 7 Kalendermonaten nach der zweiten Impfung mit Ausnahme der Bedingungen, die im Absatz 7 und 8 aufgelistet sind – erfolgen. Dies gilt für Pferde geboren nach dem 01.01.2013,



deren Grundimmunisierung zwischen dem 01.01.2013 und 31.12.2023 erfolgte. Erfolgt die zweite Impfung der Grundimmunisierung bis spätestens 31.12.2023 gilt der Abstand von 21-92 Tage. Erfolgt die zweite Impfung der Grundimmunisierung nach dem 01.01.2024 gilt der Abstand von 21-60 Tage.

3 Jedes Pferd, das ab dem 1. Januar 2024 eine neue Grundimmunisierung gegen Equine Influenza erhält, muss wie folgt geimpft werden (unabhängig vom Geburtsjahr der Pferde):

- Grundimmunisierung mit drei Impfungen:

o (V1) erste Impfung/Injektion;

o (V2) zweite Impfung/Injektion: im Abstand von mindestens 21 und höchstens 60 Tagen nach der ersten Impfung (V1);

o (V3) dritte Impfung/Injektion: im Abstand von höchstens 6 Monaten + 21 Tage nach der zweiten Impfung (V2). Empfehlenswert aus immunologischer Sicht ist es, die dritte Injektion ca. 5 Monate nach der zweiten Injektion durchzuführen.

4 Nachfolgende Auffrischungsimpfungen (= Booster, Rappel) müssen mindestens einmal jährlich verabreicht werden, d.h. der Abstand zur vorangegangenen Injektion darf 365 Tage nicht überschreiten. Diese Auffrischungsimpfungen dürfen immer am gleichen Tag durchgeführt werden (z. B. 26. April 2023 – 26. April 2024).

5 Sperre/Turnierverbot: während 7 Tagen nach der zuletzt durchgeführten Injektion darf das Pferd an keiner Reitsportveranstaltung erscheinen oder teilnehmen (z.B. am Mittwoch geimpft, Teilnahme erst am Donnerstag der darauffolgenden Woche).

6 Ist eine (neue oder erste) Grundimmunisierung im Gang, darf das Pferd bereits am 8. Tag nach der zweiten Impfung erstmalig starten (z.B. am Mittwoch geimpft, Teilnahme am Donnerstag der darauffolgenden Woche möglich).

7 Für Pferde, deren Grundimmunisierung vor dem 01.01.2013 erfolgte, und die seither lückenlos ohne Überschreitung der vorgeschriebenen Intervalle Wiederholungsimpfungen erhielten, gilt weiterhin für die Teilnahme an nationalen Veranstaltungen das alte Schema der Grundimmunisierung mit nur 2 Impfungen sowie jährlichen Wiederholungsimpfungen. Sollten die Abstände übertreten werden, muss eine neue Grundimmunisierung (siehe 3) erfolgen.

8 Für Pferde, die vor dem 01.01.2013 geboren sind und später (zwischen 01.01.2013 und 01.03.2021) eine neue Grundimmunisierung mit 2 Impfungen erfolgte und seither lückenlos ohne Überschreitung der vorgeschriebenen Intervalle Wiederholungsimpfungen erhielten, gilt weiterhin für die Teilnahme an nationalen



Veranstaltungen das alte Schema der Grundimmunisierung mit nur 2 Impfungen sowie jährlichen Wiederholungsimpfungen. Sollten die Abstände übertreten werden, muss eine neue Grundimmunisierung (siehe 3) erfolgen.

9 Bei FEI-Veranstaltungen gelten die Bestimmungen der FEI. Die letzte Impfung gegen Pferdeinfluenza darf nicht älter als 6 Monate + 21 Tage sein.

10 Es besteht keine Verpflichtung zu zusätzlichen Impfungen seitens Swiss Equestrian. Ein genügender Schutz gegen Tetanus ist in jedem Fall dringend empfohlen. Weitere Impfungen sollten entsprechend der aktuellen Bedrohungslage und der geographischen Situation der Pferde in Betracht gezogen werden (z.B. Konsultation des Equinella-Netzwerks, FEI vaccination guidelines, RESPE, FN-DOKR)

Art. 39 Impfbestimmungen für Hunde

Art. 39 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Hunde aus dem Ausland müssen gegen Tollwut geimpft sein.

Alle Hunde müssen regelmässig entwurmt sein.

In jedem Fall sind je nach Kanton die gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.

Art. 42 Teilnehmer

Art. 42 wird durch folgenden Absatz erweitert:

(5) An SWRA Turnieren sind alle Teilnehmer im Besitz eines Reiterbrevets. In offenen Klassen kann eine Befreiung von der Brevet- oder Diplompflicht erfolgen, sofern dies in der Ausschreibung explizit beschrieben wird.

Art. 44 Leistungsklasse 5

Wird nicht angeboten.

Art. 45 Leistungsklasse 4

Folgende Absätze werden angepasst, erweitert oder ersetzt:

(1) Teilnehmer der LK 4A/B müssen nicht SWRA-Mitglieder sein. Sie dürfen gegen einen Aufpreis als Nichtmitglieder starten.

(2) fällt weg.

(3) Die LK4 ist die erste Teilnehmerklasse, für die Leistungspunkte vergeben werden.

(4) Die SWRA regelt den Aufstieg in die LK3 nach Leistungspunkten. Diese werden auf der Homepage der SWRA veröffentlicht. Mit dem Aufstieg in die LK3 erlischt die Startberechtigung in den Klassen der LK4.

(5) fällt weg.

(6) Pferdefachleute EFZ, Vereinstrainer sowie andere Trainer, die mit Reitstunden oder Pferdeausbildung Geld verdienen, sind in der LK4 nicht startberechtigt.



Art. 46 Leistungsklasse 3

Art. 46 wird durch folgenden Absatz erweitert:

(6) Es gibt keine B Klassen.

Art. 47 Leistungsklasse 2

Art. 47 wird durch folgenden Absatz erweitert:

(6) In der Leistungsklasse 2B ist die Zügelführung wahlweise einhändig am Bit oder Bosal oder zweihändig am Snaffle oder im Bosal (analog der LK 3A) möglich. Ausser in der SuHo, wo immer einhändig am Bit oder im Bosal geritten werden muss.

Wer sich für die German Open qualifizieren möchte, muss ein Senior Pferd zwingend einhändig am Bit oder im Bosal reiten.

Art. 48 Leistungsklasse 1

Art. 48 wird durch folgenden Absatz erweitert:

(6) Es gibt keine B Klassen.

Art. 49 Leistungspunkte

Art. 49 Abs. 3 fällt weg.

Art. 50 Berechnung der Leistungspunkte

Art. 50 Abs. 3 und 4 werden durch folgende Regelung ersetzt:

(3) Leistungspunkte werden in allen Turnierkategorien einfach gezählt. An D-Turnieren werden auch Leistungspunkte vergeben.

An der SM gibt es keine Leistungspunkte. Die Leistungspunkte für den SWRA Ranch Cup fallen in eine separate Wertung und werden unabhängig von den offiziellen SWRA-Turnieren gewertet.

(4) fällt weg.

Art. 51 Wettkampfordnung für Menschen mit Handicap im Pferdesport

Art. 51 Abs. 1 und 3 wird durch folgende Regelung ersetzt:

(1) Die Para-Equestrian-Identitätskarte (PEID) wird von der SWRA anerkannt (s. Generalreglement Swiss Equestrian 7.8).

(3) fällt weg.

Art. 57 Platzierungsbedingungen

Art. 57 Abs. 2 wird durch folgende Regelung ersetzt:

(2) Eine Prüfung hat bereits ab einer Nennung Gültigkeit. Leistungspunkte werden ab einer Nennung vergeben.



Art. 58 Anzahl der Platzierten

Art 58 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Für alle Klassen in Turnierdisziplinen sind folgende Platzierungen (Anzahl von Plätzen) vorgeschrieben:

1	Nennung	Platzierung bis	Platz 1
2	Nennungen		Platz 2
3	Nennungen		Platz 3
4	Nennungen:		Platz 4
5 bis 7	Nennungen:		Platz 5
8 bis 10	Nennungen:		Platz 6
11 bis 13	Nennungen:		Platz 7
14 bis 17	Nennungen:		Platz 8
18 bis 21	Nennungen:		Platz 9
22 bis 25	Nennungen:		Platz 10
26 bis 29	Nennungen:		Platz 11
30 und weitere	Nennungen:		Platz 12

Art. 68 Protestgebühren

Art. 68 Abs. 1 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Die Protestgebühr beträgt CHF 100.00.

Art. 78 All-Around-Champion Titel

Art. 78 Abs. 1-3 fallen weg und werden durch Abs. 4 ersetzt:

(4) An den einzelnen Turnieren werden keine All-Around Titel vergeben. Es werden je ein Jahres All-Around Titel „Performance“ und „Ranch“ pro LK vergeben.

Art.79 Ermittlung des All-Around Champions

Art. 79 Abs. 1-5 fallen weg und werden durch Abs. 6-10 ergänzt:

(6) Der Jahres All-Around Titel wird getrennt für Ranch und Performance Klassen vergeben.

Folgende Disziplinen zählen zu den jeweiligen All-Around Titeln:

Ranch: RTH, RR, WRR, SUHO

Performance: SSH, HMS, TH, WP, WR

Es ist möglich, sowohl den Ranch- als auch den Performance Titel zu erlangen.

(7) Zur Ermittlung des All-Around Champions werden die erworbenen Punkte des Jahres aus allen offiziellen Turnierdisziplinen (ausser JUPF) addiert.

(8) All-Around Champion kann nur die Reiter-/Pferd-Kombination werden, die in mindestens drei verschiedenen Disziplinen jeweils einen oder mehr Punkte erhielt.

(9) Jeder Teilnehmer erhält All-Around-Punkte entsprechend dem einfachen Wert seiner Platzierung. Die Punktzahl des Erstplatzierten ergibt sich aus der Anzahl der Platzierten, der Letztplatzierte erhält 1 Punkt.

(10) Kommt es bei der Ermittlung des All-Around Champions in einer LK zu einem Punktegleichstand, wird folgendermassen entschieden:



Der Reiter, der die grösste Anzahl teilnehmender Pferde besiegt hat, wird Champion. Der platzierte Teilnehmer hat auch diejenigen Teilnehmer besiegt, die einen Nullscore hatten, disqualifiziert wurden oder nicht angetreten sind.

Sollte immer noch ein Gleichstand bestehen, werden zwei All-Around Champions vergeben.

Art. 82 Abreitplätze

Art. 82 Abs. 6 wird durch folgende Regelung ersetzt:

(6) Bei parallel stattfindenden Prüfungen muss der Abreitplatz gross genug sein, um ein sicheres Abreiten der parallel verlaufenden Prüfungen sicherzustellen.

Art. 84 Turnierdisziplinen

Art. 84 wird durch folgende Regelung ersetzt:

(1) Arten von Turnierdisziplinen

1. Turnierdisziplin:

Es werden Leistungspunkte vergeben

2. Sonderprüfungen und Breitensportwettbewerbe:

Es werden keine Leistungspunkte vergeben.

(2) Die Turnierdisziplinen und deren Abkürzungen sind:

1. Western Pleasure (WPL)

2. Western Horsemanship (WHS)

3. Trail Horse (TH)

4. Showmanship at Halter (SSH)

5. Western Riding (WR)

6. Superhorse (SUHO)

7. Jungpferdeprüfungen (JUPF)

8. Ranch Riding (RR)

9. Ranch Trail (RTH)

10. Western Ranch Rail (WRR)

(3) fällt weg



Art. 85 Tabelle der Turnierdisziplinen

Art. 85 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Disziplin	Turnierdisziplinen	Sonderprüfungen
Western Pleasure (WPL)	ja	In veränderter Form möglich
Western Horsemanship (WHS)	ja	In veränderter Form möglich
Trail Horse (TH)	ja	In veränderter Form möglich
Showmanship at Halter (SSH)	ja	In veränderter Form möglich
Western Riding (WR)	ja	In veränderter Form möglich
Superhorse (SUHO)	ja	In veränderter Form möglich
Jungpferdeprüfungen (JUPF)	ja	In veränderter Form möglich
Ranch Riding (RR)	ja	In veränderter Form möglich
Ranch Trail (RTH)	ja	In veränderter Form möglich
Western Ranch Rail (WRR)	ja	In veränderter Form möglich
Reining (RN)	nein	ja
Walk Trott WPL, WHS, TH, RR	nein	ja
Führzügelklassen (FZ)	nein	ja
Trail in Hand (TIH)	nein	ja
Jackpot-Klassen (JP)	nein	ja
Freestyle Reining (FS-RN)	nein	ja
Youngstar-Prüfungen (YS)	nein	ja
Horse & Dog Trail (H&D TH)	nein	ja
Working Cowhorse (WCH)	nein	ja
Working Cowhorse Boxing (WCHB)	nein	ja
Box Drive Box (BDB)	nein	ja
Western Ranch Rail (WRR)	nein	ja
Sonstige Sonderprüfungen S(SO) Beispiele: Cutting (CUT) Barrel Race (BR) Team Penning (TP) Mannschaftswettkämpfe	nein	ja



Art. 87 Aufgaben

Art. 87 Abs. 3 und 6 werden angepasst:

Die SWRA macht den Vertrag mit dem Steward und bezahlt die vereinbarten Kosten.

Art. 88 Aufgaben

Art. 88 Abs. 11 Ziffer 2. fällt weg

Art. 90 Ergebnisse der Turniere Kategorie A, B und D

Art. 90 Abs. wird mit folgender Ziffer ergänzt:

7. Teilnehmerliste

Art. 91 und Art. 92 Kategorie E

Fallen weg.

Art. 95 Richter

Abs. 1 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Der Richter muss in der Regel aus der aktuellen EWU-Richterliste ausgewählt werden.

Zusätzlich gilt:

Die vorgesehenen Richter müssen spätestens drei Monate vor dem Turnier dem Vorstand gemeldet werden. Der SWRA-Vorstand genehmigt die Richter.

Art. 105 Steward Voraussetzungen

Art. 105 Abs. 1 und 3 werden angepasst:

(1) Ein Steward ist auf allen SWRA-Turnieren zwingend vorgeschrieben. (Kategorien A, B, D und Ranch Cups)

(3) Der Vertrag wird zwischen der SWRA und dem Steward geschlossen.

Art. 119 Tierarzt

Art. 119 Abs. 1 und 3 werden angepasst:

(1) Für Turniere der Kategorien A, B und D muss ein Tierarzt für Pferde in Rufbereitschaft bereitstehen. Die Telefonnummern des Tierarztes werden im Programmheft und in der Meldestelle veröffentlicht.

(3) Fällt weg.

Art. 120 Hufschmied

Art. 120 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Für Turniere der Kategorie A, B und D muss ein Hufschmied auf Abrufbereitschaft bereitstehen. Die Telefonnummer des Hufschmieds wird im Programmheft und in der Meldestelle veröffentlicht.

Art. 121 Sanitätsdienst

Art. 121 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Auf Turnieren aller Kategorien muss für den gesamten Turnier-



zeitraum mind. eine Person mit medizinischen Kenntnissen mit Notfallausrüstung auf dem Turnier bereitstehen. Die Notfallausrüstung muss dafür geeignet sein, schwerere Verletzungen medizinisch erstzuversorgen.

Eine Liste mit Telefonnummern von Notfallarzt, nächstgelegenen Spital und Rettungsflugwacht muss beim Turnierleiter und bei der Meldestelle verfügbar sein. Die Erreichbarkeit muss während der ganzen Veranstaltung gewährleistet sein.

Art. 133

Art. 133 wird durch folgende Regelung ergänzt:

In der LK 1A+2A dürfen 7-jährige Pferde wahlweise einhändig am Bit oder Bosal oder zweihändig am Snaffle Bit oder im Bosal vorgestellt werden. Ab 8 Jahren darf nur noch einhändig am Bit oder Bosal geritten werden.

Art. 139 Verbotene Ausrüstung

Art. 139 Abs. 9 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Das Reiten mit Kopfhörern ist nur für den Reitunterricht auf dem Abreitplatz gestattet. Der Kopfhörer darf jedoch nur in einem Ohr getragen werden, damit der Reiter sein Umfeld weiterhin wahrnimmt.

Art. 141 Hufbeschlag

Art. 141 Abs. 2 und 3 werden wie folgt angepasst.

- (2) Hufschuhe sind in allen Disziplinen an allen 4 Hufen zugelassen.
- (3) Es ist für keine Disziplin ein spezieller Beschlag Pflicht.

Art. 147 Longieren

Art. 147 Abs. 3 wird durch folgende Regelung ersetzt:

- (3) Das Longieren an der Kandare ist nicht zulässig.

Art. 154 Disqualifikation (gilt für alle Arten von Prüfungen)

Art. 154 Punkt 8 fällt weg:

Punkt 8 „Einreiten in Disziplinen, die einen RN-Teil enthalten, ohne geeigneten Beschlag der Hinterhufe“ fällt weg.

Art. 158 Ausrüstungskontrolle in der Arena

Art. 158 wird mit Abs. 4 erweitert:

- (4) Die Richter:innen oder die Stewards sind verpflichtet, pro Turniertag und pro Leistungsklasse über das Turnier verteilt mindestens eine Ausrüstungskontrolle durchzuführen und zu protokollieren.

Art. 261 Besondere Bestimmungen der Disziplin SUHO

Art. 261 Abs. 1 und 3 wird durch folgende Regelung ersetzt:

- (1) Es ist kein spezieller Beschlag notwendig.
- (3) Die SUHO ist den LK 1, 2 und 3 vorbehalten. Zügelführung in allen LKs einhändig am Bit oder Bosal.



Art 270 Besondere Bestimmungen der Disziplin JUPF

Art. 270 Abs. 3 wird durch folgende Regelung ersetzt:

(3) Die JUPF Prüfungen für 4- und 5-jährige Pferde werden zusammengelegt.

Art. 314 Besondere Bestimmungen der Disziplin WT

Art. 314 Abs. 2.1 wird durch folgende Regelung ersetzt:

Zugelassen sind LK4 Reiter sowie LK1-3 Reiter, welche junge oder unerfahrene Pferde vorstellen.

Art. 343 Pattern und deren Bestimmungen der Disziplin RTH

Art. 343 Abs. 1 Punkt 2 wird durch folgende Regelung ersetzt:

(1) 2. Ein RTH Pattern muss aus mindestens 6 Hindernissen bestehen, wovon 3 Pflichthindernisse sein müssen.

Art. 343 Abs. 3 wird durch folgende Regelung ersetzt:

(3) im RTH Pattern müssen mindestens 3 der folgenden 5 Pflichthindernisse enthalten sein:

1. Öffnen, Durchreiten und Schliessen eines Tores
2. Überreiten von mind. 5 Stangen innerhalb eines Hindernisses. Die Anordnung der Stangen ist freigestellt
3. Überqueren einer Holzbrücke
4. Seitengänge (Sidepass) über ein Hindernis oder zwischen Hindernisteilen
5. Back up durch Gassen unterschiedlicher Formen; das Hindernis kann aus Stangen oder Pylonen (mind. 3) bestehen

Art. 351 Besondere Bestimmungen der Disziplin THiH

Art. 351 Abs. 2 und 5 werden wie folgt angepasst:

(2) Zugelassene Pferde ab 4 Jahren. Hengste sind erlaubt.

(5) Punkt 2 wird gestrichen und ersetzt:

- Knotenhalter sind erlaubt.

Reglement Jahreswertung

Ermittlung des Jahres All-Around Champions und Reserve Champions

- Der Titel eines All-Around-Champion und Reserve All-Around-
Die Auswertung für die All-Around Champions Jahreswertung erfolgt sinngemäss dem Artikel 78 und 79.

Highpoint Champions:

- Der Titel eines Highpoint Champions und eines Reserve Highpoint Champions wird in sämtlichen Disziplinen aller Leistungsklassen vergeben, vorausgesetzt, die Mindestanzahl von 5 Punkten wurde erreicht.

- Der Titel Junior Highpoint wird für die Leistungsklassen 1A und 2A zusammen gewertet, wie an den einzelnen Turnieren.



Rangierung bei Punktegleichheit:

Kommt es bei der Ermittlung des Highpoint Champion in einer LK zu einem Punktegleichstand, wird folgendermassen entschieden:

1. Der Reiter, der die grösste Anzahl teilnehmender Pferde besiegt hat, wird Champion. Der platzierte Teilnehmer hat auch diejenigen Teilnehmer besiegt, die einen Nullscore hatten, disqualifiziert wurden oder nicht angetreten sind.
2. Sollte immer noch ein Gleichstand bestehen, werden 2 Highpoint Champions vergeben.

- In den Jungpferddisziplinen werden die besten 3 Pferde geehrt.

Punkteverteilung:

1 Nennung Sieg	1 Pkt.	
2 Nennungen Sieg	2 Pkt.	absteigend bis Platz 2
3 Nennungen Sieg	3 Pkt.	absteigend bis Platz 3
4 Nennungen Sieg	4 Pkt.	absteigend bis Platz 4
5 bis 7 Nennungen Sieg	5 Pkt.	absteigend bis Platz 5
8 bis 10 Nennungen Sieg	6 Pkt.	absteigend bis Platz 6
11 bis 13 Nennungen Sieg	7 Pkt.	absteigend bis Platz 7
14 bis 17 Nennungen Sieg	8 Pkt.	absteigend bis Platz 8
18 bis 21 Nennungen Sieg	9 Pkt.	absteigend bis Platz 9
22 bis 25 Nennungen Sieg	10 Pkt.	absteigend bis Platz 10
26 bis 29 Nennungen Sieg	11 Pkt.	absteigend bis Platz 11
30 + Nennungen Sieg	12 Pkt.	absteigend bis Platz 12



Ethik-Codex des Swiss Equestrian

Verabschiedet am 27. Oktober 2018 anlässlich der Mitgliederversammlung des Schweizerischen Verbandes für Pferdesport.

Die nachfolgenden ethischen Grundsätze richten sich an alle Menschen im Wirkungskreis von Pferdesport, -zucht, -haltung und -ausbildung in Freizeit und Beruf. Als Pferdesport im Sinne dieser ethischen Grundsätze ist jegliche körperliche Aktivität mit dem Pferd, ob mit oder ohne Wettkampfgedanke, zu verstehen. Wenn hier von Pferden die Rede ist, sind immer alle Tiere der Pferdegattung, also auch Ponys, Maultiere und Esel, mitgemeint.

Über all diesen ethischen Grundsätzen steht ein unumstösslicher Leitgedanke: die Freude am Pferd.

I. Ethische Grundsätze im Umgang mit dem Pferd

1. Der Mensch begegnet jedem Pferd mit Respekt, unabhängig von dessen Rasse, dessen Alter, dessen Geschlecht oder dessen Nutzung.
2. Wer mit Pferden umgeht, übernimmt die Verantwortung für das ihm anvertraute Lebewesen.
3. Das Umfeld und die Lebensbedingungen des Pferdes tragen seinen Bedürfnissen Rechnung.
4. Jede Nutzung des Pferdes orientiert sich an seiner Veranlagung, seinem Leistungsvermögen, seiner Leistungsbereitschaft und seinem körperlichen und geistigen Wohlergehen.
5. Jedes Vorgehen, das Angst, Leid oder Schmerz verursacht, ist abzulehnen.
6. Wer in irgendeiner Form Pferdesport betreibt oder sich um Pferde kümmert, verfügt über das entsprechende Wissen, ist wachsam und offen gegenüber neuen Erkenntnissen und stellt sich selbst immer wieder in Frage.
7. Wer ein unangebrachtes Verhalten oder Handeln gegenüber Pferden feststellt, greift angemessen und konstruktiv ein.
8. Der Mensch trägt die Verantwortung für das Pferd bis zum Lebensende des Tieres und berücksichtigt bei jeder Entscheidung das Wohl des Pferdes.



II. Ethische Grundsätze im Umgang mit Menschen im Pferdesport

1. Die Ausübung des Pferdesports ist geprägt von gegenseitigem Respekt und Vertrauen der Menschen, unabhängig von der Disziplin, den verwendeten Pferden, dem Leistungsniveau oder dem sportlichen Erfolg.
2. Wer Pferdesport betreibt oder im Wirkungskreis des Pferdesports steht, trägt mit korrektem und respektvollem Verhalten gegenüber dem Pferd und den Mitmenschen dazu bei, die Akzeptanz des Pferdesportes in der breiten Öffentlichkeit zu fördern.
3. Wer Pferdesport im öffentlichen Raum betreibt, ist stets bemüht um ein harmonisches Zusammenleben und einen konstruktiven Dialog mit der Bevölkerung, den Landbesitzern und den Behörden.
4. Wer unterrichtet oder ausbildet, ist ein Vorbild und vermittelt nebst den technischen Fähigkeiten auch das ganzheitliche Wissen und insbesondere die ethischen Grundsätze rund um das Pferd und seine Nutzung.
5. Pferdesporttreibende, Trainer und insbesondere auch Eltern von jungen Pferdesporttreibenden haben realistische Leistungserwartungen und vermeiden körperliche und geistige Überforderung.
6. Wer Pferde verkauft hat die Verantwortung, die Erwartungen und die Fähigkeiten der Käuferschaft gegenüber dem Ausbildungsstand und den Eigenschaften des Pferdes abzuschätzen und im Sinne von Pferd und Käufer ehrlich zu beraten.



III. Ethische Grundsätze im Wettkampfsport

1. Das Wohlergehen der Pferde und die sportliche Fairness haben bei Wettkämpfen stets Vorrang gegenüber persönlichem Ehrgeiz und kommerziellen Interessen.
2. Wer an pferdesportlichen Wettkämpfen teilnimmt, begegnet Mitreitern, Organisatoren, Offiziellen und Sponsoren mit Respekt und Wertschätzung, anerkennt die geleistete Arbeit und trägt Sorge zu Anlagen und Material.
3. Offizielle sind sich ihrer Vorbildrolle bewusst, erfüllen ihre Aufgabe objektiv und unvoreingenommen und vermeiden Interessenkonflikte. Gegen Regelverstöße, namentlich im Umgang mit dem Pferd, den Mitreitern, den Offiziellen oder den Organisatoren, gehen sie taktvoll, aber konsequent vor.
4. Wer an pferdesportlichen Wettkämpfen teilnimmt, akzeptiert Richterentscheide oder bittet um ein ruhiges und offenes Gespräch, um sich diese erklären zu lassen.
5. Wer an pferdesportlichen Wettkämpfen teilnimmt, verzichtet auf jede direkte oder indirekte Einflussnahme auf die Richter durch das Anbieten von Leistungen, Gegenständen oder Vorteilen irgendwelcher Art.



**Schweizer Zusatz zum
EWU-Regelbuch 2025**